

**Saarländischer Lehrerinnen und Lehrerverband
(SLLV) e.V.
im Verband Bildung und Erziehung (VBE)**

Mitglied im Deutschen Beamtenbund und Tarifunion Saar (dbb)

Satzung des Kreisverbandes Saarlouis

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Kreisverband führt den Namen „Saarländischer Lehrerinnen- und Lehrerverband (SLLV) e.V. im Verband Bildung und Erziehung (VBE) – Kreisverband Saarlouis“.
- (2) Er ist Tochterverband des Saarländischen Lehrerinnen- und Lehrerverbandes e.V..
- (3) Er ist eine organisatorische Einheit mit eigener Kassenführung.
- (4) Sitz ist der Wohnort der/des jeweiligen Vorsitzenden.

§ 2

Zweck

- (1) Der Kreisverband Saarlouis erfüllt die satzungsmäßigen Aufgaben des Landesverbandes (§ 2 der Landessatzung) auf Kreisebene, insbesondere
 - a. das Gedankengut des SLLV zu verbreiten und für die Verwirklichung seiner Ziele einzutreten,
 - b. Mitglieder zu werben und zu betreuen.

§ 3

Organisatorischer Aufbau

- (1) Der Kreisverband Saarlouis umfasst die Städte und Gemeinden des Landkreises Saarlouis.
- (2) Organe des Kreisverbandes sind
 - a. die Generalversammlung
 - b. der Kreisverbandsvorstand

§ 4

Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Kreisverbandes.
Sie hat die Stellung der Mitgliederversammlung nach § 32-41 BGB.
- (2) Die Generalversammlung ist geregelt durch § 19 Abs. 4 - 6 der Landessatzung.
- (3) Ihre Beschlussfähigkeit regelt § 7 der Kreissatzung.

§ 5

Kreisverbandsvorstand

- (1) Der Kreisverbandsvorstand wird durch die Generalversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt.
- (2) Er setzt sich zusammen (§ 19 Abs. 3 der Landessatzung) aus:
 - a. der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden,
 - b. den Stellvertreterinnen/den Stellvertretern, höchstens vier, jedoch mindestens zwei,
 - c. der Schriftführerin/dem Schriftführer,
 - d. der Schatzmeisterin/dem Schatzmeister,
 - e. den Beisitzern, deren Zahl von der Generalversammlung festgelegt wird, jedoch nicht mehr als fünf.
- (3) Er tritt auf Einladung der Vorsitzenden/des Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch alle zwei Monate zusammen.
- (4) Der Kreisverbandsvorstand kann aus seiner Mitte einen geschäftsführenden Vorstand bilden.

Diesem geschäftsführenden Vorstand gehören an:

- a. die Vorsitzende/der Vorsitzende,
- b. mindestens zwei seiner Stellvertreterinnen/seiner Stellvertreter,
- c. die Schriftführerin/der Schriftführer,
- d. die Schatzmeisterin/der Schatzmeister.

§ 6

Aufgaben des Kreisverbandsvorstandes

- (1) Der Kreisverbandsvorstand leitet den Kreisverband und ist für die Wahrnehmung der satzungsmäßigen Aufgaben verantwortlich.
- (2) Er entscheidet über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern gem. § 5 Abs. 1 und § 8 Abs. 3 der Landessatzung.
- (3) Er ist insbesondere verpflichtet (§ 19 Abs. 7 der Landessatzung):
 - a. die Ziele des Verbandes zu fördern,
 - b. die Geschäfte des Kreisverbandes zu führen,
 - c. die beruflichen Interessen der Mitglieder zu vertreten,
 - d. die Weiterbildung der Mitglieder zu fördern,
 - e. die Mitglieder über alle beruflichen Fragen zu informieren.

§ 7

Beschlussfassung

- (1) Die Organe des Kreisverbandes sind beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen werden.
- (2) Die Generalversammlung wird mindestens vier Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Anträge sind bis zehn Tage vorher schriftlich an die Vorsitzende/den Vorsitzenden zu richten.
- (3) Der Kreisverbandsvorstand ist unter Angabe der Tagesordnung mindestens acht Tage vorher einzuberufen.
- (4) Im Bedarfsfall können die Organe des Kreisverbandes kurzfristiger einberufen werden.

§ 8

Wahlen

- (1) Die Wahl des Kreisvorstandes erfolgt grundsätzlich geheim.
- (2) Außer der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden und deren Stellvertreterinnen/Stellvertreter können die übrigen Mitglieder des Kreisvorstandes offen gewählt werden, wenn dies von mindestens zwei Dritteln der stimmberechtigten Anwesenden beantragt wird.
- (3) Alle übrigen Wahlen werden offen durchgeführt, sofern nicht ein Drittel der stimmberechtigten Anwesenden geheime Wahl beantragt.
- (4) Bei stimmgleicher Wahl erfolgt Stichwahl.
Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 9

Satzungsänderungen

Diese Satzung kann nur von der Generalversammlung mit zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten geändert werden.

§ 10

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit der Annahme durch die Generalversammlung in Kraft.

Saarlouis, den 22.11.2001

Sie wurde zuletzt am 29.10.2019 geändert.